

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erster Band

Mathy, Karl

Carlsruhe, 1842

Ueber das Verhältniß der Staatsdiener zum Volk

[urn:nbn:de:bsz:31-323345](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323345)

Wenn irge nd wie ein nützlicher Gebrauch von dem Papiergeld gemacht werden kann, ohne Besorgniß nachtheiliger Folgen, so ist es unter den Umständen und Bedingungen, wie sie hier vorliegen. Man müßte dasselbe ganz verbannen, wenn man sich unter solchen Verhältnissen seiner nicht bedienen wollte. Aber können wir es fern halten, durch einfache Unterlassung des Selbstverfertigns? Können wir den Geldumlauf in Baden rein halten von Papier, indem wir uns mit Opfern des Ausgebens von solchem enthalten? O nein! die Zeit ist gekommen, wo in Deutschland und in Baden der Handel und die größere Industrie neben der Metallmünze, neben den Kreditpapieren, den Gebrauch des Papiergeldes nicht mehr zurückweisen, sondern sich desselben gern bedienen. Die Staatskasse kann allerdings nach wie vor die Annahme von Papier verweigern, wie auch der Einzelne nicht gezwungen wird, es zu nehmen. Wenn er es aber annimmt, wird ein Gesetz es ihm für die Zukunft verbieten? Dieß wird doch Baden seinen zollvereinten Brüdern nicht zu leide thun! Man wird doch die preussischen, sächsischen, nassauischen, bayerischen Papiere nicht in Verruf erklären? Sie könnten es uns entgelten lassen, wie ein auswärtiges Haus dem badischen Geschäftsfreunde, der solches Papier anzunehmen sich weigerte, während es andere thun. Auch der Gastwirth nimmt preussische Scheine und im Handel sehen wir selbst die Noten schweizerischer Banken, von St. Gallen, Bern und Genf umlaufen.

Wenn nun alles Sträuben doch nichts hilft, wenn dennoch fremdes Papier auf unsern Markt kommt, falls wir ihm kein eigenes bieten, so sollte hierin doch wohl ein entscheidender Bestimmungsgrund liegen, um jetzt, wo der Staat es mit Nutzen thun kann, guten Gebrauch davon zu machen.

Die Eisenbahn wird uns unter andern auch Papier bringen; begleiten wir ihren Bau zur Erleichterung des Aufwandes mit eigenem, damit sie uns nicht ausschließlich fremdes zuführe! —

Ueber das Verhältniß der Staatsdiener zum Volk.

Für Tugend und Glück des Volks und für die Ehre und Sicherheit der Regierung ist — wie schon der weise Solon seinem athenischen Volke einprägte — nichts wichtiger, als gute Staatsdiener. Die öffentlichen Beamten sind die sichtbaren Stellvertreter

und Vollzieher der Verfassung, der Regierung, der Gesetze. Selbst fehlerhafte Verfassungen, Regierungen, Gesetze werden erträglich, wo gute Beamten sie verständig und wohlwollend vertreten und vollziehen. Auch die besten aber werden zum Fluche, durch schlechte Beamten.

Gute Verfassungen und Regierungen aber bewähren vor allem dadurch ihre Güte, daß sie gute Beamten, und um sie zu erhalten, gute Beamteneinrichtungen schaffen; schlechte Verfassungen und Regierungen bedürfen und machen schlechte Beamten.

I. Die richtigen Grundsätze.

Alle öffentlichen Diener sind Werkzeuge oder Vollzieher eines Theils der Staatsgewalt. Der wahre Staat aber ist seinem Inhalt und seiner rechtlichen Natur nach stets ein Gemeinwesen, gleichviel, ob die Form seiner Regierung monarchisch, aristokratisch oder demokratisch ist. Er ist ein Verein freier Bürger für ihr gemeinschaftliches Recht und Wohl. Seine Regierungs- und Beamtengewalt ist stets eine öffentliche, keine Privatgewalt. Öffentlich ist das Gemeinschaftliche, oder dasjenige, was dem Gemeinwesen oder der Gemeinschaft angehört, von ihren Zwecken, Gesetzen und Interessen ausgehen und ihnen, oder dem Gesamtwohle dienen soll. Es bildet den Gegensatz des Privatlichen. Dieses letztere bezeichnet das abgesonderte Verhältniß der einzelnen Person, welches ihr für ihre besondere Bestimmung zusteht, zunächst ihren besonderen Zwecken, Beliebungen und Interessen dienen soll. Es ist dasjenige, welches ihr zusteht, insofern sie zunächst nicht als Glied des Gemeinwesens, sondern als vom Gemeinschaftlichen abgesonderte individuelle Persönlichkeit anerkannt ist.

Dieses, und zunächst das, daß alle Regierungs- und Beamtengewalt, in dem angegebenen Sinne, eine öffentliche Gewalt ist, dieses folgt schon aus der richtigen Auffassung vom Wesen des Staats, so wie des öffentlichen und Privat-rechts im Staate. Es folgt daraus, daß in der That jeder wahre Staat nur durch die gemeinschaftlichen Anstrengungen und Opfer der Bürger, und für ihr Gesamtwohl als ihr gemeinsames Wesen, besteht. Ihre Gesinnung für das Gemeinwesen, oder das Vaterland vereinigt sie zur Staatsverbindung, erhält sie darin; ihr Blut und ihre Kraft schützt dieselbe, ihre Steuern erhalten sie und

namentlich auch die öffentlichen Diener oder die Beamten, als nothwendige Werkzeuge für das gemeine Wesen und das Gemeinwohl.

Auch schon der Sprachgebrauch der gebildeten Völker bekräftigt diese einfachen, aber sehr folgenreichen Grundansichten. So bezeichnet, wie schon Cicero hervorhebt, im Lateinischen, ebenso aber auch im Deutschen, ein und dasselbe Wort: publicum (populicium) oder öffentlich, zugleich das, dem Staat, oder Volk Angehörige, allen Bürgern Gemeinschaftliche, und eben deshalb auch das Nichtgeheime, und zugleich das, dem Privatrecht entgegengesetzte Staatsrechtliche. Die Sprache bezeichnet eben darum jene drei Begriffe, den das Gemeinschaftlichen, den des Nichtgeheimen, und den des Staatsrechtlichen, mit Einem und demselben Worte, weil sie nur drei, im wirklichen Leben unzertrennlich verbundene Seiten desselben Grundbegriffs, weil sie Wechselbegriffe sind. Aus demselben Grunde bezeichnet sie auch durch ein und dasselbe Wort: privat, von privare (absondern, sodann: berauben) das Nichtgemeinschaftliche, also von der Gemeinschaft Abgesonderte, das Nichtöffentliche, und das Privat- oder Sonderrecht.

Der folgenreiche, praktische Grundgedanke über das Staatsdienerverhältniß, welcher unmittelbar aus der Natur und den Grundbegriffen vom Staat und vom Staats- oder öffentlichen Recht, und vom Staatsdiener hervorgeht, ist, nach dem Bisherigen, der folgende:

Ebenso die Staatsdiener wie die Regierung und das Volk, oder die Staatsbürger als solche, stehen überhaupt in keinem Gegensatze gegen einander, ja sie stehen nicht auseinander. Sie sind vielmehr innig verbundene Glieder, zugleich Gründer, Teilnehmer, Werkzeuge eines und desselben Gemeinwesens, Gemeinwohls und Gemein- oder öffentlichen Rechts.

Dieser eine Grundgedanke läßt sich in die drei Hauptgrundsätze theilen:

1) Die Beamtengewalt, wie die Regierungsgewalt, oder die Beamten, wie die Regenten als solche, sollen nur dieselben gemeinschaftlichen Zwecke und Interessen mit dem Staate oder Volke haben.

2) Die Regierungsgewalt und Beamtengewalt soll,

in Beziehung auf Existenz und Wirksamkeit nur von dem öffentlichen Gesetz, und nicht von Privatbeliebungen abhängen.

3) Die Regierungs- und Beamten- und die freie Bürgerthätigkeit in Beziehung auf die Erhaltung und Verwaltung der Angelegenheiten des Gemeinwesens sollen sich überall möglichst organisch verbinden, unterstützen, ergänzen. So sollen sie es z. B. im Schwurgericht, in der Landwehr, in der repräsentativen Gemeinde-, Provinz- und Ständeversammlung. Dieses ist wesentlich für die lebendige Einheit und die Kraft wie für Erhaltung und Schirmung der Freiheit und des Wohlstandes. Für sie alle, nicht bloß wegen Steuerbelastung, sind die ausschließlichen und zu großen Heere der Militär- und Civildiener höchst verderblich.

Diese drei Grundsätze aller freien Völker und jedes freien, vernünftigen Staates lassen sich durch die drei Worte bezeichnen: der Staatsdienst soll patriotisch, gesetzlich und volksthätig seyn.

II. Die falschen Grundsätze.

Jene vernunftrechtlichen Grundsätze fanden bei der Unvollkommenheit und langsamen Entwicklung der menschlichen Zustände stets gefährliche Gegner in den Anhängern despotischer oder selavischer und priesterlicher oder theokratischer Zustände, und in unsern deutschen modernen Freiheitsfeinden. Diese letzteren mußten, weil sie die vernünftige Freiheit und Rechtsordnung hassen oder fürchten, in ihren reaktionären Theorien unvermeidlich wenigstens zu dem einen der beiden Gegensätze der vernünftigen Freiheit, entweder zu despotischen oder zu theokratischen Grundsätzen hingezogen werden. Sie suchten uns wieder in das Mittelalter, entweder in die faustrechtlichen Feudalverhältnisse, oder in die Hierarchie zurück zu führen, oder uns doch bei den historischen Ueberbleibseln dieser früheren unvollkommeneren Entwicklung fest zu halten. So jene traurigen Hallerischen und Berliner Wochenblatts-, die Adam Müller'schen und sogenannten historischen Theorien. So überhaupt alle jene Stuartischen und alt Bourbonnischen Grundsätze von dem despotischen und unmittelbar von Gott kommenden monarchischen Princip und Recht, welche bereits so oftmals den Königen, namentlich den Stuarts in England und den Bourbonn in Frankreich und

Spanien Tod und Verbannung, den Bölkern Eclaverei, Elend, zuletzt Verzweiflung und Revolution bewirkten, welche endlich, um ihre heute fast unmögliche Herrschaft zu stützen, sich mit Napoleon'scher despotischer Centralisations- und Polizeigewalt allirten.

Nach der traurigen Lehre dieser wahrhaft unheilvollen Rathgeber der Könige soll der Staat nicht mehr ein öffentliches Gemeinwesen freier Bürger seyn, sondern eine äußerlich nebeneinanderstehende Masse (ein Aggregat) von Privatpersonen, Herren und Dienern, und von Privat-Dienst- und Hülfis- und Schutzvereinen, oder ein Land aristokratisch-despotischer Grund- und Lehnsheerren, welche mit ihren Knechten und feudalen Hinterlassen aller Art privatrechtlich gesondert neben einander leben, und einem Oberlehnsheerren oder Obereigenthümer von Land und Leuten untergeordnet sind. Regierungs- und Amtsgewalt sind hier nach dieser angeblichen „natürlichen Ordnung Gottes“ keine öffentlichen, sondern Privatrechte, die Regierungsgewalt ist ein Privatglücks- oder Raubgut, erworben durch die Gnade Gottes oder durch das Schwert der Eroberung. Es ist ein Privatfamilieneigenthum, welches ursprünglich mittelst eines Uebergewichts durch Grundeigenthum, durch priesterliche Benützung des Aberglaubens, oder durch Militärgewalt, später vermitteltst Privaterbrechts durch Geburt erworben, vermitteltst des Aberglaubens als unmittelbar durch die Gnade Gottes gewollt dargestellt und als Privateigenthumsrecht ausgeübt wird. Die Amtsgewalt ist ebenfalls nicht mehr öffentlicher oder Staatsdienst für ein Gemeinwesen nach dem Staatsgesetz. Sie ist entweder auch ein solches untergeordnetes Privatglücksgut oder Patrimonialrecht der kleineren Aristokraten und Faustrechtsritter, oder ein Herrendienst, ein Privatdienst- oder Knechtsrecht, welches der Oberherr seinen „Leuten“, Knechten, Ministerialen, Vasallen als Privatrecht überträgt, vermiethet oder verkauft. Soweit nun nicht etwa Privattugend der Menschenliebe oder folgewidrige Einmischungen von Grundsätzen der wahren Staatstheorie wirken, wird nach diesen Theorien natürlich das Privatglücks- und Familiengut oder Eigenthumsrecht der Regierungsgewalt für die Vortheile oder Zwecke des Landesheerren und seiner Familie, und nach seinem unbeschränkten Belieben gegen die erblich Leibeigenen, unmündigen Unterthanen ausgeübt. Für die Zwecke und zum Vortheile der Unterthanen aber wird sie nach des Aristoteles Theorie von der Patrimonialherrschaft nur so weit ausgeübt, als ohne Knechte auch

kein Herr seyn kann, und als ihr Wohlstand auch ihn, der ihn ja durch unbewilligte Steuern oder Auflagen und Raub stets beliebig für sich abfordern kann, reich und stark macht. Ebenso soll auch die den Privatdienstleuten des Herrn übertragene Amtsgewalt der patrimonialen oder Mietlingsdiener nicht etwa mehr ein öffentlicher oder Staatsdienst für das Gemeinwesen und das Gesamtwohl seyn, bestimmt durch das öffentliche Gesetz. Er wird als Privatdienst zunächst für des Herren Privatvortheil und nach seinem Privatbelieben ausgeübt. Natürlich bilden die Dienstleute, sobald irgend ein Gegensatz der Ansichten zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen entsteht, eine nach seinem Belieben zu jeder List und Kriegsgewalt berechnete feindliche Heeresmacht. Eben so natürlich aber üben die Beamten ihre Amtsgewalt, so weit der Herr es nicht verbietet, oder sein Willen und Vortheil von den Beamten umgangen werden kann, für ihren eigenen Vortheil nach ihrem Privatbelieben aus. Sogenannte Gesetze und Verfassungen sind hier stets nur Befehle (Ordres) für die Untergebenen, für die höheren dagegen nur ihre willkürlich auslegbare, veränderliche und zurücknehmbare Privatbeliebungen. Wahre Verantwortlichkeit wegen der Ausübung der Regierungs- und Amtsgewalt gegen die Unterthanen findet natürlich ebenfalls nicht statt. Die Rathgeber der unglücklichen Sturarts in England erklärten ausdrücklich, daß der König an keine menschlichen Gesetze und Grundverträge gebunden sei, weil alle seine Gewalt und Berechtigung unmittelbar von Gott ihm übertragenes Eigenthum und er über dessen Gebrauch lediglich sich selbst, seinem Gewissen oder Gott verantwortlich sei, so daß nicht einmal durch die Minister der Nation Rechenschaft gebühre. Nach einem solchen monarchischen Princip ist natürlich auch der Beamte nur seinem Herrn verantwortlich, keineswegs aber den Unterthanen, deren Rechte er etwa verletzt. Nur so weit der Herr diese Verletzung auch als eine Verletzung gegen seinen Willen und Vortheil zu rügen befiehlt, ist der Beamte gerichtliche Rechenschaft schuldig. Freilich, einen Glauben, ein Vertrauen können hiernach natürlich eben so wenig die Gesetze, wie die fürstlichen Versprechungen einflößen, seien sie nun gegen die Huldigungen der Unterthanen, bei dem Hülfseruf an die Nation in der Noth, oder bei anerkannter Dankpflicht gegen des Volks Aufopferungen gemacht worden. Sie verlieren ja alle Kraft, weil sie die höhere Gewalt gar nicht binden. Aber selbst die Gegenversprechungen verlieren hierdurch ihre

Kraft, da ja diese selbst wie bei aller Rechtsverbindlichkeit auf Gegenseitigkeit beruht. So weit nicht die Gutmüthigkeit der Menschen reicht und sich täuschen läßt, ist freilich diese Theorie auch in dieser Beziehung den Fürsten höchst gefährlich und verderblich, zumal in unglücklichen Zeiten. Aber sie ist doch so schmeichelhaft für menschlichen Dünkel und Eigenwillen, vorzüglich für die der Beamten. Vollends aber bei eiteln und zu edleren Gefühlen und Bedürfnissen, zu höherem Selbstbewußtseyn und wahrer Vaterlandsliebe erwachenden Völkern ist diese Lehre für sie empörend und den Fürsten und Fürstenthümern furchtbar gefährlich, wie abermals die unglücklichen Geschichten der Bourbonen und Stuarte beweisen. Ihnen wurden ja nicht etwa alle von ihnen verweigerten Staats- und Volks- und Verantwortlichkeitsrechte gewaltsam abgedrungen, nein, jene an sich selbst schon wahrhaft revolutionären Lehren führten sie auch weiter zu den furchtbarsten Revolutionen, zum Verlust aller ihrer Rechte, zum Verlust von Thron und Leben. Wie schmachvoll entwürdigend und unglücklich diese Theorie für die Nationen ist, dazu bedarf es vollends nicht ein Mal der Hinweisung auf ihre geschichtlichen Folgen, oder darauf, wie sie die Nationen verarmte, und demoralisirte, den Fremden preis gab, z. B. dem weltherrschenden reichen, blühenden Spanien die Hälfte seiner Einwohner mordete, es verarmte und schmachvoll verwilderte und erniedrigte. Sie allein verschuldete hier wie in Frankreich die Revolutionen, Bürgerkriege und ihre Rohheiten. Diese Theorie ist schon unmittelbar eine unerträgliche Herabwürdigung und Beleidigung für jeden Mann, dem ein Gefühl seiner Menschen- und Bürgerwürde, seines Rechts und seiner Freiheit, so wie seiner höheren Vaterlandsliebe erwacht ist. Sie verlegt alle diese höchsten Heiligthümer der Menschheit. Sie vernichtet geradezu die höchsten und edelsten Ideen, Begriffe und Güter aller freien und höher gebildeten Völker, die Ideen von Staat, Bürger, Staatsregierung, vom Gemeinwesen, Gesamtwohl, vollends die von der Repräsentativverfassung. Die Bürger, ihr Blut und Vermögen, werden ja hier Privateigenthum einer Familie. Sie werden zur Herde herabgewürdigt. Selbst die Namen dieser Ideen verwerfen und bekämpfen ausdrücklich die Anhänger jener Theorien. Statt eines Staates kennen sie nur ein Land und einen Hof, statt der Staatsregierung einen Landesherren, statt der Bürger nur Unterthanen, statt der Volks- oder staatsbürgerlichen Repräsentation nur kasten-

Vaterl. Gesie. 2.

mäßige, abgeforderte Stände, statt der Staatsdiener nur Herren- oder fürstliche Diener, statt eines Staatsgutes und der Staatsdomänen nur Familiengut; nur die vom Landesherren gemachten Schulden erlaubte jüngst ein Professor dieser Lehre noch als Staats-Schulden zu erklären.

III. Der gegenwärtige Zustand.

Es ist die herrlichste Folge und der größte Beweis des allgemeinen Fortschrittes, welchen die gesittete Menschheit gemacht hat, daß sie jene entwürdigenden Theorien entschieden verworfen hat. Griechen und Römer kannten nur die richtigen Grundsätze. Ebenso unsere germanischen Vorfahren, bis und so weit nicht im Mittelalter Faustrecht und Despotismus sie beschränkten. Sie wurden auch in allen Landes- und Reichs-Grundverträgen anerkannt und von allen besseren und weiseren Fürsten anerkannt; so von Maria Theresia, Joseph, Friedrich dem Großen, Karl Friedrich, welche freilich die Faustrechtsritter als revolutionär schmähen. Alle freien Völker der Neuzeit endlich, wenigstens die Franzosen, Spanier und Portugiesen, die Griechen, Schweizer, Belgier und Holländer, die Schweden und Norweger, die Ungarn und Serben, so wie alle englischen Staaten, in allen fünf Welttheilen, und ebenso die nord- und südamerikanischen Staaten haben endlich selbst die aus den Eroberungs- und Feudalzeiten noch in die Neuzeit hinüberreichenden Folgerungen jener Grundsätze durch freie repräsentative Verfassungen der Nationen, der Provinzen und Gemeinden überwunden und ausgestoßen.

Nur in unserem lieben Deutschland haben wir noch mit jenen Folgerungen zu kämpfen. Freilich haben sie auch bei uns keineswegs eine ähnliche Herrschaft wie in dem meist unter Fremdherrschaft stehenden Polen und Italien oder gar wie in der Türkei, in Rußland, oder wie bei den nicht freien orientalischen und afrikanischen Völkern; aber dennoch eine größere, als heilsam und rühmlich ist.

Zu, in Deutschland hat gerade, seitdem wir nach den großen Freiheitskriegen und nach ihren großen Verheißungen uns gänzlich

von jener schmachvollen, für Fürst und Volk verderblichen Theorie befreit glaubten, die große und allgemeine Reaction gegen die Erfüllung jener fürstlichen Zusagen freier repräsentativer Staatsverfassungen dieselbe sogar ungleich mehr als früher in's Leben zu rufen und uns gerade die schlechtesten Erscheinungen des faustrechtlichen, feudalistischen und hierarchischen Mittelalters zu „restauriren“ gesucht.

Doch, Gottlob, auch diese Periode äußerster Selbsterniedrigung scheint endlich überwunden, und alle jene allgemeinen Grundideen der civilisirten Menschheit liegen nicht mehr im Interdikt. Irrende Ritter der Feudaljunkerei wie Herr v. Haller auch nur noch ernsthaft in der Staatstheorie zu nennen, muß man fast Anstand nehmen. Selbst das Berliner Wochenblatt ist trotz aller vornehmen Gönnerschaft und aller Mittel von Geist und Geld, die darauf verwendet wurden, dennoch an der gänzlichen Geringschätzung des Publikums Todes verblieben.

Aber freilich siegreich, vollständig durchgeführt im Staatsverhältniß der deutschen Nation ist noch keineswegs die Herrschaft der Vernunft und Freiheit. Und gerade das Beamtenverhältniß ist noch unser krankhaftester Punkt. Vorzugsweise hier existiren noch traurige Reste jenes faustrechtlichen, feudalistischen und zugleich des napoleonischen Despotismus. Hier sind leider noch häufig Erscheinungen zu bekämpfen, welche meist schon unser deutsches Reichsrecht entschieden verwarf.

(Zweiter Theil folgt.)

C. Th. Welcker.

Vorschläge zur Erhaltung und Förderung der Buchdruckerei und des Buchhandels in Baden.

Von Karl Mathy.

Die meisten Zweige der Gewerbsunternehmungen begehren nicht nur, daß sie in ihrem Betriebe nicht gehemmt werden — das versteht sich bei ihnen von selbst — sondern auch noch Schutz gegen ausländische Mitbewerbung auf dem eigenen Markt, in so lange